

Geschäftsordnung nach GV 2025

**GESCHÄFTSORDNUNG**

---

Gemäß der Satzung der Vereinigung wird folgende Geschäftsordnung unter den Mitgliedern des Hochwildringes Süd-Eifel vereinbart:

**Artikel 1: Territoriale Abgrenzung, Sektoren und Revierkategorien**

Die territoriale Abgrenzung des Hochwildringes wird wie folgt festgelegt:

- Norden – Die E42 ab der Gemeindegrenze Stavelot-Malmedy bis zur deutschen Grenze;
- Süd- – die deutsche Grenze bis zur luxemburgischen Grenze;
- Osten – die luxemburgische Grenze bis zur Provinzgrenze Lüttich- Luxembourg;
  
- Westen – die vorgenannte Provinzgrenze bis zu der Gemeindegrenze zwischen Trois-Ponts und Sankt Vith;  
– die vorgenannte Gemeindegrenze bis zur Gemeindegrenze zwischen Stavelot und Sankt Vith;  
– die vorgenannte Gemeindegrenze bis zur Gemeindegrenze zwischen Stavelot und Malmedy, diese bis zur E42.

Es werden drei Kategorien von Jagdrevieren festgelegt:

Bezogen auf den Waldanteil in dem jeweiligen Revier:

- |                    |                              |
|--------------------|------------------------------|
| Kleine Jagdlose:   | bis 100,0 Ha Wald            |
| Mittlere Jagdlose: | über 100,0 bis 200,0 Ha Wald |
| Große Jagdlose:    | ab 200,0 Ha Wald.            |

---

## KAPITEL I: MODALITÄTEN FÜR DIE AUSARBEITUNG DES ROTWILDABSCHUSSPLANS

---

### Artikel 2: Quantitative Kriterien

Mehrere Kriterien werden bei der Erstellung der Abschusspläne berücksichtigt:

1. die Größe der verschiedenen Jagdlose
2. die Wildzählungen
3. die Analyse der vorherigen Jagdstrecken
4. der Zustand des Waldes
5. der gewünschte Zielbestand
6. vorhersehbare Wanderungen des Wildes

### Artikel 3: Qualitative Kriterien

Um eine pyramidale Altersklassengliederung bei den Geweihten wiederherzustellen und zu erhalten, werden diese je nach Alter, Stangenlänge, Stellung der Enden, in 3 Klassen eingeteilt. Die Grafik in Anlage 1 definiert diese Stärkeklasseneinteilung der Geweihträger und die dazu gehörenden jagdbaren Geweihtypen.

### Artikel 4: Abschussplanfreigabe

Bei zufriedenstellendem Geschlechterverhältnis und einer pyramidalen Altersklassengliederung des Rotwildbestandes wird der Abschussplan wie folgt verteilt:

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b><u>Geschlechterverhältnis</u></b>  |  |
| 38% Geweihte                          |  |
| 62% Kahlwild                          |  |
| <b><u>Altersklassenverhältnis</u></b> |  |
| <u>bei den Geweihten</u>              | 73% Hirsche der Klasse 3 + 1 Hirsch zusätzlich (ab 2023) |
|                                       | 12% Hirsche der Klasse 2                                 |
|                                       | 15% Hirsche der Klasse 1                                 |
| <u>beim Kahlwild</u>                  | 55% Kälber beiderlei Geschlechts                         |
|                                       | 45% Alttiere und Schmaltiere                             |

Der Abschussplan sieht ein Maximum an Geweihten und ein Maximum und Mindestabschusszahlen für Kahlwild vor.

Die Tabelle in Anhang 2 gibt die Abschussplanfreigabe der Geweihten im Verhältnis zu den Mindestabschusszahlen des Kahlwildes sowie das Maximum für Kahlwild wieder. Mit Genehmigung des Vorstandes können die Geweihten auch im Verhältnis des im vorherigen Jahr erlegten Kahlwildes berechnet werden.

---

Wenn es nicht möglich ist, einen Hirsch für ein Jahr freizugeben, kann dieser für eine mehrjährige Periode zugeteilt werden.

Die Spießer von weniger als 20 cm Stangenlänge werden dem Jagdrevier nicht als Hirsche der Klasse 3 angerechnet.

#### **Artikel 5: Ausarbeitung des jährlichen Abschussplans**

Zwischen Ende April und Anfang Mai erarbeitet der Vorstand gemeinsam mit den zuständigen Behörden einen Abschussplan im Rahmen einer Arbeitssitzung anlässlich welcher die effektiven Mitglieder die Möglichkeit erhalten, ihre Bemerkungen und Anregungen vorzutragen.

Dieser Abschussplan liegt ab dem Folgetag der Versammlung zehn Kalendertage am Sitz des Hochwildrings zur Einsicht aus.

Jedes effektive Mitglied kann Einwände gegen, die ihm individuell zugedachte Abschussquote innerhalb dieser Frist schriftlich einbringen. Diese werden erneut in einer neuen, diesmal nicht öffentlichen Sitzung des Vorstandes und der zuständigen Behörden gesichtet und besprochen. Die Mitglieder, die Einwände geltend gemacht haben, sind berechtigt ihre Einwände in dieser Vorstandssitzung persönlich vorzutragen. Nach diesen Anhörungen verabschiedet der Vorstand den endgültigen Entwurf des Abschussplans und übermittelt diesen dem zuständigen Amt.

#### **Artikel 6: Einspruch gegen den durch die Forstdirektion verabschiedeten Abschussplan**

Gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive bezüglich des Rotwildabschussplanes kann ein Einspruch gegen einen Abschussplan nur eingereicht werden, wenn die zuständige Behörde den Abschussplanantrag abgeändert oder abgewiesen hat.

Wenn der Abschussplanantrag des Hochwildrings in einem Jagdlos abgeändert oder abgewiesen wurde, obliegt es dem Jagdrechtinhaber dieses Jagdloses, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Abschussplans dem Hochwildring ein Einspruchsschreiben oder Fax zukommen zu lassen. Dieses Schreiben muss die verschiedenen Argumente gegen den Abschussplan und die existierende Wilddichte des Jagdloses aufführen.

Der Hochwildring wird dann offiziell den Einspruch mit den verschiedenen Schreiben der Jagdlosanpächter einreichen.

## **KAPITEL II: KONTROLLE DER AUSFÜHRUNG DES ABSCHUSSPLANS**

---

#### **Artikel 7: Abschusskontrolle und körperlicher Nachweis**

Jedes erlegte Stück Rotwild muss durch einen Forstbeamten kontrolliert werden.

Der Forstbeamte stellt den Abschusskontrollzettel aus und der Jäger entnimmt bei geweihten Hirschen außer Spießern den linken Unterkieferast. Dieser wird in frischem Zustand mit einem nummerierten Band versehen und in der im Forstamt vorgesehenen Sammelstelle deponiert.

Ein zweites nummeriertes Band wird am Geweih aller Hirsche ab Gabler aufwärts angebracht.

---

### **Artikel 8: Vermessen der Stangenlänge**

Das Vermessen der Stangenlänge erfolgt an der Außenseite der Geweihstange (d.h. gemäß den Modalitäten der CIC-Bewertung). Unter den in den Abschlußrichtlinien genannten Stangenlängen versteht man die Länge der längsten Geweihstange. Insofern eine Stange abgebrochen ist, wird die Länge lediglich an der intakten Stange gemessen.

## **KAPITEL III: BILANZ DES JAGDJAHRES**

---

### **Artikel 9: Bilanz des Kahlwildabschlusses**

Abschüsse können mit Genehmigung des Vorstandes und des Forstamtsleiters von einem Revier auf ein Nachbarrevier überschrieben werden.

Die Bilanz des Kahlwildabschlusses wird auf Ebene des Hochwildrings gezogen. Wenn der Kahlwildabschuss auf Ebene des Hochwildrings zu 100% realisiert ist, gilt er als erfüllt. In diesem Fall werden die in Artikel 15 vorgesehenen Geldstrafen nicht auf die Jagdlose angewandt, in denen der individuelle Abschuss nicht realisiert wurde. Insofern die einem Verbund aus mehreren Revieren auferlegte Abschussvorgabe erfüllt wurde kann der Vorstand denjenigen Revieren dieses Verbundes die ihren Mindestabschuss nicht erfüllt haben die in Artikel 15 vorgesehenen Strafen erlassen.

### **Artikel 10: Altersbestimmung des Rotwildes**

Mit der Altersbestimmung der Rotwildunterkiefer (der männlichen und weiblichen Tiere) kann die Abteilung Wildbiologie der Forschungsstelle der Wallonischen Region oder jede andere kompetente Stelle beauftragt werden. Gegen die Schlussfolgerungen dieser Analyse kann kein Einspruch erhoben werden.

### **Artikel 11: Gemeinsame Jahresbilanz**

Im Laufe des ersten Trimesters wird die Bilanz des vergangenen Jagdjahres in einer Vorstandsversammlung gezogen. Diese Bilanz bezieht sich auf den Abschuss der Tierarten, für die besondere Jagdöffnungszeiten vorgesehen sind.

Im Laufe dieser Versammlung wird ebenfalls die qualitative Struktur des Geweihtenabschlusses analysiert.

Im Rahmen der jährlichen Generalversammlung wird eine gemeinsame Ausstellung der Geweihe aller im abgelauten Jagdjahr erlegten Hirsche organisiert.

### **Artikel 12: Toleranzgrenzen bei qualitativen Abschussrichtlinien**

Für die Hirsche der Klasse 1 finden soweit maßgeblich folgende Toleranzgrenzen Anwendung:

- Stangenlänge: 3 cm
- oder - Alter: 1 Jahr

Für die Nicht-Anrechenbarkeit von Spießern unter 20 cm Stangenlänge auf die Hirsche der Klasse 3 gilt die exakte Höhe der längsten Stange ohne Toleranzwert.

---

### **Artikel 13: Kommission**

Eine Kommission wird in der Woche vor der Trophäenschau alle Geweihe, die den Abschussrichtlinien nicht entsprechen, begutachten.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, oder deren Vertreter, dem Forstdirektor oder dessen Delegierten und zwei anderen durch den Vorstand zu bestimmenden Personen, die Erfahrung auf dem Gebiet der Rotwildbewirtschaftung aufweisen können.

Die Kommission entscheidet, ob die erlegten Hirsche als Fehlabschüsse zu werten sind oder nicht.

## **KAPITEL IV: ENTSCHÄDIGUNGEN UND STRAFEN**

---

### **Artikel 14: Nichterfüllung des Abschussplanes**

Bei Nichterfüllung des auferlegten Mindestabschusses sind folgende Geldstrafen an den Hochwildring zu zahlen:

- |                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| - Alttiere, Schmaltiere:        | 125 € |
| - Kälber beiderlei Geschlechts: | 125 € |

Diese Geldstrafen gelten nicht für verpachtete Staats- und Gemeindejagden, wenn diese Strafen aufgrund der Lastenhefte durch den Eigentümer eingezogen werden oder andere kompensatorische Maßnahmen vorgesehen sind.

### **Artikel 15: Überschreitung des Abschussplanes**

Wenn die Höchstabschussquote in der jeweiligen Kategorie Hirsch, Tier oder Kalb überzogen ist, müssen folgende Geldstrafen an den Hochwildring entrichtet werden:

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| - Alttiere, Schmaltiere:        | 600 €   |
| - Kälber beiderlei Geschlechts: | 350 €   |
| - Hirsche der Klasse 1:         | 1.700 € |
| - Hirsche der Klasse 2:         | 1.000 € |
| - Hirsche der Klasse 3:         | 750 €   |

Diese Geldstrafen gelten nicht für verpachtete Staats- und Gemeindejagden, wenn diese Strafen aufgrund der Lastenhefte durch den Eigentümer eingezogen werden.

Bei Überschreitung der Höchstabschussquote für Geweihte wird die Trophäe eingezogen und zudem ein Hirsch entsprechender Güte in den späteren Abschussplänen für eine durch den Vorstand festzulegende Dauer abgezogen.

Die Überschreitung der Abschussfreigabe von Hirschen der Klasse 2 oder 3 ist unter der Bedingung möglich, dass ein Hirsch in der nächsthöheren Klasse laut Abschussplan noch frei ist. In diesem Fall wird der Hirsch auf die

---

nächsthöhere Klasse angerechnet. Um Missverständnissen vorzubeugen: Der Hirsch bleibt für die Zwecke der Jagdgesetzgebung unverändert die Art Hirsch die er von Natur aus ist, also ein Hirsch der Klasse 2 oder 3.

Die Strafen aus Artikel 15 können mit den Strafen aus Artikel 16 kumuliert werden.

#### **Artikel 16: Qualitativer Fehlabschuss**

Beim Abschuss eines Hirsches der den qualitativen Richtlinien nicht entspricht, muss die in Artikel 15 vorgesehene Geldstrafe für Überschreitung bezahlt werden. Im Wiederholungsfall kann ein Hirsch entsprechender Güte in den späteren Abschussplänen abgezogen werden.

Diese Geldstrafen gelten nicht für verpachtete Staats- und Gemeindejagden, wenn diese Strafen aufgrund der Lastenhefte durch den Eigentümer eingezogen werden.

Die Strafen aus Artikel 16 können mit den Strafen aus Artikel 15 kumuliert werden.

#### **Artikel 17: Manipulation von Trophäen oder Unterkiefern**

Jegliche Manipulation von Trophäen oder Unterkiefern wird mit der gleichen Strafe geahndet, die in Artikel 15 vorgesehen ist.

#### **Artikel 18: Nicht Vorlage der Geweihe anlässlich der jährlichen Generalversammlung.**

Bei Nicht-Vorlage der Geweihe anlässlich der jährlichen Generalversammlung fällt eine Strafe in Höhe der Hälfte der in Artikel 15 genannten Strafen an.

#### **Artikel 19: Schuldner der Strafen**

Schuldner aller in dieser Geschäftsordnung genannten Geldstrafen ist das effektive Mitglied desjenigen Reviers, in dem das geahndete Fehlverhalten angefallen ist bzw. in dem das betroffene Stück Rotwild erlegt wurde und dies ungeachtet des tatsächlichen Schützen.

### **KAPITEL V: VERSCHIEDENES**

---

#### **Artikel 20: Beteiligung der Mitglieder an der Erstellung des Jahresberichts**

Der Hochwildring muss einen jährlichen Tätigkeitsbericht verfassen, der eine Vielzahl von Daten enthält:

1. Zielsetzung und Hauptwildarten
2. Jagdreviere (Anzahl, Kartographie, Fläche, ...)
3. Wilddichte (Einschätzung der Wilddichte im Frühjahr, Zieldichten, angewandte Methoden)
4. Regeln zur Rotwildbewirtschaftung
5. Jagdstrecke und Fallwild
6. Wildschäden (Anzahl Entschädigungsanträge für Rotwild- und Wildschwein-Schäden, Schätzung der Höhe der Schäden).

---

Hierzu erhält der Jagdpächter jedes Jahr einen Fragebogen. Er muss dieses deutlich vervollständigte Formular an den Sekretär des Hochwildrings zurücksenden, damit die Daten gesammelt werden können und der Jahresbericht verfasst werden kann.

#### **Artikel 21: Bestellung und Verteilung der Transportbänder**

Auf der Grundlage des unter Artikel 20 genannten Tätigkeitsberichtes ermittelt der Hochwildring gemeinsam mit den Forstbehörden den Bedarf an Transportbändern für jedes Revier. Die Transportbänder können im Forstamtbüro abgeholt werden. Transportbänder für Rotwild werden von den zuständigen Forstbeamten bei sich geführt und anlässlich der Kontrolle und körperlichen Nachweis ausgehändigt.

#### **Artikel 22: Gleichgewicht Wild – Flora; Prävention und Schlichtung bei Schäden**

Der Hochwildring ermutigt seine Mitglieder dazu, in ihren Losen zum Gleichgewicht "Wildfauna – Flora" beizutragen. Er fordert seine Mitglieder auf, der Versammlungen zur Vorbereitung des Abschussplans, an denen ebenfalls die großen Waldeigentümer teilnehmen, beizuwohnen und er wird darauf dringen, dass die Abschusspläne erfüllt werden.

In dem Bewusstsein der Qualität der Beziehungen zwischen den Landwirten und den Jägern und im Interesse einer guten Zusammenarbeit fordert der Hochwildring seine Mitglieder auf, die Schwarzwildpopulation so zu regulieren, dass Schäden im landwirtschaftlichen Gebiet vermieden werden. Wenn dennoch Schäden auftreten, fordert der Hochwildring seine Mitglieder auf, den Kontakt mit dem Landwirt zu suchen, um die Entschädigung zu regeln, ohne ein Gerichtsverfahren durchlaufen zu müssen. Sollte dieser Kontakt problematisch sein, kann ein Vorstandsmitglied versuchen, die Rolle des Schlichters zu übernehmen, um einen Konflikt vor Gericht zu vermeiden.

#### **Artikel 23: Zusammenarbeit bei Studien über Wild und bei der eventuellen Bekämpfung von Krankheiten**

Die Mitglieder des Hochwildrings müssen sich zwingend an allen Aktionen der Generaldirektion für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt beteiligen im Hinblick auf die Studie und die Wildbewirtschaftung oder gegebenenfalls im Hinblick auf die Bekämpfung der Krankheiten der Wildfauna.

#### **Artikel 24: Koordination der Fütterung**

Der Hochwildring kann Maßnahmen zur Koordination der Fütterung ergreifen.

#### **Artikel 25: Jagdarten**

**Pirsch- und Ansitzjagd:** Jagdart, die von einem einzigen Jäger ohne Treiber noch Hunde ausgeübt wird.

Bei der Ansitz- und Pirschjagd dürfen Hirsche aller Klassen erlegt werden

**Treib- und Drückjagd:** Jagdart, die von mehreren Jägern ausgeübt wird, die auf das von mehreren Treibern mit oder ohne Hunde zugetriebene Wild warten. Die Jäger sind in Schützenlinien außerhalb des Treibens auf dem Boden oder auf erhöhten Treibjagdständen postiert.

---

**Ansitzdrückjagd:** Jagdart, die von mehreren Jägern ausgeübt wird, die auf Ansitzdrückjagdleitern auf zuwechselndes Wild warten, das von mehreren Treibern mit oder ohne Hunde beunruhigt wird. Die Jäger sind auf der gesamten Fläche innerhalb des Treibens auf Ansitzdrückjagdleitern verteilt. Dies ermöglicht dem Jäger das in der Regel langsam anwechselnde Wild in einem 360° Umkreis zu beschießen. Die Treiber bewegen sich in allen Richtungen im Treiben zwischen den Posten.

Bei Treib-, Drück- und Ansitzdrückjagden dürfen neben Kahlwild nur Hirsche der Klasse 3 erlegt werden.

Insofern die Lastenhefte der verpachteten Reviere dies nicht bereits vorsehen, werden bei Übertretung dieser Bestimmungen die gleichen Geldstrafen wie bei Überschreiten der Höchstabschussquote (Artikel 15) eingefordert.

### **Artikel 26: Nachsuche des verletzten Wildes**

Jeder Jagdrechtinhaber des Hochwildringes sowie dessen Mitpächter verpflichten sich, jedes durch eine Jagdhandlung verletzte Tier mit einem Schweißhund nachzusuchen oder nachsuchen zu lassen.

Anlässlich von Treibjagden und Ansitzdrückjagden ist der Jagdrechtinhaber verpflichtet, bei den Schützen das Sammeln der Informationen bezüglich verletzter Tiere und das Markieren des Anschusses mit Farbbändern zu organisieren.

Bei Nachsuchen, die in ein Nachbarrevier führen, ist der Anpächter, dessen Mitpächter oder der Jagdaufseher zu benachrichtigen. Sind diese nicht zu erreichen, ist der zuständige Revierförster, der Hauptförster oder der Forstamtsleiter zu informieren.

### **Artikel 27: Mitgliedsbeitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der in Artikel 5.1° der Satzung definierten effektiven Mitglieder beträgt 25 € und 0.30 € pro Ha Waldfläche.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder beträgt 25 €.

### **Artikel 28: Nichteinhaltung der Bedingungen der Geschäftsordnung**

Wenn ein dem Hochwildring angegliedertes Revier die Bedingungen der Geschäftsordnung nicht einhält, behält sich der Vorstand das Recht vor, den Rotwildabschuss zu entziehen und die Vergabe von Transportbändern für Hirsche, Kahlwild und die Vergabe von Herkunftsbändern für Rehwild, Schwarzwild für dieses Revier zu verringern. Insbesondere kann der Vorstand im laufenden Jagdjahr nach vorheriger Mahnung Einschränkungen bei den Abschussplanfreigaben betreffende Hirsche vornehmen, wenn der Mindestabschussplan betreffend Kahlwild Gefahr läuft, nicht rechtzeitig erfüllt zu werden. Die Feststellung der unzureichenden Erfüllung zu einem gegebenen Zeitpunkt liegt im Ermessen des Vorstandes nach Rücksprache mit der Forstverwaltung.

Bei endgültiger Nicht-Erfüllung des Mindestabschussplanes betreffend Kahlwild nach Abschluss der Jagdsaison kann der Vorstand für das kommende Jagdjahr die Freigabe von Hirschen an die zumindest teilweise Erfüllung des Mindestabschussplans für Kahlwild festmachen.